

# Satzung

## Kunstverein ArtHAUS e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kunstverein ArtHAUS e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahaus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es  
  
die Kunst zu fördern sowie die Trägerschaft, Planung und Durchführung von Kunstprojekten im umfassenden Sinn zu übernehmen auf dem Gebiet der bildenden, darstellenden und ausübenden Kunst sowie der Dichtung, der Musik und des Films.
2. Die Zielsetzung richtet sich insbesondere auf:
  - a) Kritische Auseinandersetzung mit der Kunst der Gegenwart, Förderung zeitgenössischer Künstler
  - b) Kontakte und kreative Begegnungen durch internationalen Künftleraustausch
  - c) Organisation von Exkursionen für Mitglieder und Interessenten, Besuch von Ausstellungen und Vorträgen sowie Atelierbesuche im Euregiogebiet
  - d) Verwirklichung von Ausstellungs- und Aktionsräumen
  - e) Erwerb von Jahresgaben für Mitglieder durch eine Auftragsarbeit eines ausgewählten Künstlers
  - f) Künstlerische Aktivitäten zur Förderung karitativer Zwecke

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für die Förderung der Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.  
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.  
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Ausschluß. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlußbeschuß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag, gestaffelt nach Einzel-, Familien-, Studenten- und Seniorenbeiträgen erhoben.
3. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben. Auf Antrag kann der Vorstand den ersten Jahresbeitrag geringer festsetzen, wenn die Aufnahme erst in der zweiten Hälfte eines Jahres erfolgt.
4. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- g) Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
- h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

## § 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlußfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

3. Zusätzlich zur Tagesordnung kann über die Anträge entschieden werden, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Abstimmungen erfolgen in der vom Vereinsvorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in,  
bis zu drei Beisitzern

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeweils zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheidet der Vereinsvorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks seiner Neuwahl einzuberufen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, nimmt ein Vereinsmitglied, das vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluß ernannt wird, den freigewordenen Platz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung des Beirats.
4. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
5. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihrem Auftrag.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.

Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muß eine Sitzung einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und eines von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
3. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; auch die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind nachträglich schriftlich festzuhalten.

## § 13 Beirat

1. Es kann ein Beirat mit bis zu fünf Mitgliedern benannt werden, der den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen soll. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wählt die Beiratsmitglieder und bestimmt einvernehmlich mit ihnen Inhalt und Umfang ihrer Tätigkeit.

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand einen vorläufigen Vertreter.

#### § 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ahaus, die es im Einvernehmen mit dem Vorstand unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09.06.2005 in Kraft. Die Satzung vom 24.06.1998 verliert damit ihre Gültigkeit.